



Kg
4215

Pa. 71
1.

Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Wir Friderich von Gottes Gnaden / König in
Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs

Erz-Cammerer und Churfürst / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pom-
mern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Hal-
berstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravensstein und der Lande Lauenburg und
Bütow /c. Urfunden und bekennen hiermit für Jedermännlichen / denen es zu wissen nöthig ist : Demnach Wir eine Zeithero
mit Mißfallen wahrgenommen / wasgestalt bey Unserer Milice fast gemein zu werden beginnet / das die Soldaten sich heimlich ver-
loben und nachhero in fremde Territoria sich begeben / allwo sie sich ohne Vorwissen ihrer Officirer / oder sonst Jemandes / so wol
von Evangelischen als Catholischen Predigern Copuliren lassen ; Dahero dann zum öftern geschiet / das ein Soldat etliche Mo-
nate ein Weib hat / che es der Officirer erfahret / und Wir dann dergleichen denen Regimentern und Guarnisonen höchst nachtheili-
gen Beginnen um so vielweniger nachsehen können / weiln auf die Weise wider Unsere deßhalb zum öftern ergangene Verordnungen
die meisten Soldaten bey denen Corps bewebet seyn würden / anderer dahero entstehenden inconvenientien nicht zu gedenden ; Als
haben Wir nöthig gefunden / nachstehendes Matrimonial-Edict publiciren zu lassen ; Und zwar ist Unser eigentlicher ernstlicher
Befehl und Wille / das hinführo weder Unter-Officirer noch gemeiner Soldat sich gelüsten lassen soll / ohne Vorwissen und Consens
seines Capitains / worunter er stehet / mit einer Weibes-Person / sie sey auch wer sie wolle / sich Ehetlich zu versprechen und noch weni-
ger copuliren zulassen ; Da auch ein Unter-Officirer oder Gemeiner sich dessen unterstehen würde / so soll die Zusage der Ehe von
seinen Kräften / sondern an sich selbst null und nichtig seyn / und darzu beyde Theile ohnmachtlig / und zwar der Mann mit Ein-
jähriger Bestrafungs-Arbeit / das Weibesstück aber mit dem Spinn-Hause auf ein Jahr abgestraffet werden ; Wobey dann der Wei-
bes-Person nicht helfen soll / sie sey gleich geschwängert / oder die Zusage noch so verbindlich / ja auch Eydlichen geschehen ; Würde aber
ein Unter-Officirer oder Gemeiner sich gar unterstehen / entweder in oder ausserhalb Landes heimlich ohne Consens seines Capitains
sich copuliren zu lassen / so soll auf solchenfall die obige Straffe sewol wider den Mann als wider das Weib verdoppelt werden :

Wornach sich also Jedermännlich und in specie unser jetziger General-Auditeur Ratsch / bey dergleichen sowol in Guarniso-
nen als im Felde / und also bey der ganzen Königlich Armee vorkommenden Matrimonial-Sachen zu achten auch darnach zu sprechen
hat : Damit auch niemand und sonderlich die Weibes-Personen sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen / so haben Wir dieses
Unser Edict durch öffentliche Druck publiciren zu lassen / nöthig gefunden ; Und soll dabeneden dasselbe nicht nur bey jedweder
Compagnie publiciret / sondern auch an Unsere sämtliche Königl. Consistoria rescribiret werden / solches an jeder Kirch Thüre
affigiren / und ein vor allemahl von den Cantilen publiciren zu lassen ; Wie es dann auch in denen Guarnison-Kirchen Quartali-
ter / und bey jedweder Compagnie zum Ueberflus abgelesen werden soll. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und
aufgedruckten Königl. Insignel ; So geschehen und Begeben zu Cölln an der Spree / den 18ten Junii Anno 1701.



Friderich.

J. A. Graf v. Barfuß.

18 Jun 1701

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be in a historical German script, possibly Latin or a dialect.]

[A faint, illegible signature or stamp, possibly a name or official title.]

[A faint, illegible line of text at the bottom of the page.]



Kg 42 15
40

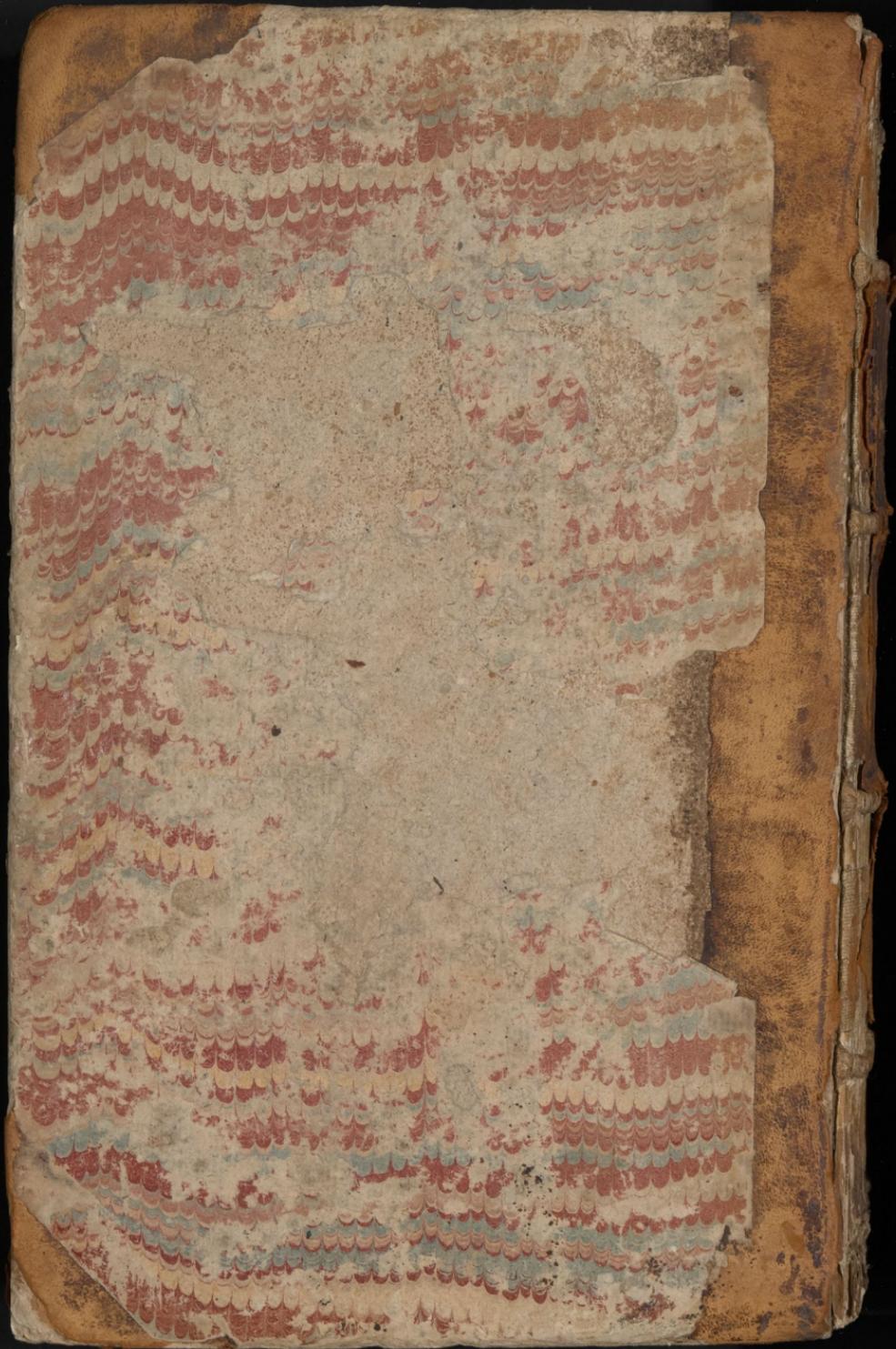
(1)



VD 17

17





von Gottes Gnaden / König in

zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs

Kaiser / zu Magdeburg / Cleve / Sülich / Berge / Stettin / Pom-

ern / Herr zu Ravensstein und der Lande Lauenburg und

es zu wissen nöthig ist : Demnach Wir eine Zeithero

werden beginnt / das die Soldaten sich heimlich ver-

wissen ihrer Officirer / oder sonsten Jemandes / so wol

n zum Offtern geschicket / das ein Soldat etliche No-

n Regimentern und Guarnisonen höchst nachtheil-

Unsere deßhalb zum Offtern ergangene Verordnungen

erziehenden inconvenientien nicht zu gedencken ; Als

lassen ; Und zwar ist Unser eigentlicher ernstlicher

sich gelüsten lassen soll / ohne Vorwissen und Consens

sie wolte / sich Ehelich zu verprechen und noch wein-

ten unterstehen würde / so soll die Zusage der Ehe von

theile ohnmachtläsig / und zwar der Mann mit Ein-

in Jahr abgestraffet werden ; Wobey dann der Wei-

erbündlich / ja auch Eydlichen geschehen ; Würde aber

halb Landes heimlich ohne Consens seines Capitains

den Mann als wider das Weib verdoppelt werden :

auditeur Katsch / bey der gleichen sowol in Guarniso-

rimonial-Sachen zu achten auch darnach zu sprechen

Unwissenheit zu entschuldigen / so haben Wir dieses

Und soll dabeneben dasselbe nicht nur bey jedweder

ria rescribiret werden / solches an jeder Kirch Thüre

ann auch in denen Guarnison-Kirchen Quartali-

er Spree / den 18ten Junii Anno 1701.

Friderich.

J. A. Graf v. Barfuß.

